



Haus & Grund[®]
Eigentümerschutz-Gemeinschaft

Haus & Grund Württemberg, Werastraße 1, 70182 Stuttgart

Haus & Grund Württemberg
Landesverband Württembergischer Haus-
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

An unsere Mitgliedsvereine

Unser Zeichen **We/hs**
Ansprechpartner /in
Datum **07.01.2010**

Informationspaket
für die Mitglieder von Haus & Grund
zum EWärmeG Baden-Württemberg

Vorsitzender Michael Hennrich MdB
Geschäftsführer Ottmar H. Wernicke
Ust-IdNr. DE 169 503 212
Bankverbindung Stuttgarter Volksbank AG BLZ 600 901 00, Konto 299 611 000
Mitglied der Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund Deutschland,
Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Telefon 0711 / 237 65 10
Telefax 0711 / 237 65 88
Anschrift Werastraße 1, 70182 Stuttgart
email@hausundgrund-wuerttemberg.de
www.hausundgrund-wuerttemberg.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 01.01.2010 ist in Baden-Württemberg die zweite Stufe des EWärmeG in Kraft getreten.

Danach müssen Eigentümer von **bestehenden Gebäuden** 10 % des jährlichen Wärmebedarfs durch den Einsatz erneuerbarer Energien oder die Durchführung von Dämmmaßnahmen decken, wenn ihre zentrale Heizungsanlage ausgetauscht wird.

Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat auf unseren Wunsch für die Haus & Grund-Mitglieder das nachfolgende Informationspaket erstellt, das sich aus folgenden Bausteinen zusammensetzt:

- Darstellung der Hintergründe und Ziele dieses Gesetzes sowie dessen Regelungen
- Merkblatt über die zentralen Bestimmungen dieses Gesetzes
- Fragen- und Antwortkatalog zum EWärmeG Baden-Württemberg
- Gesetzestext des EWärmeG Baden-Württemberg
- Text der Verordnung des Umweltministeriums zum EWärmeG (EWärmeVO).

Mit freundlichen Grüßen



Ottmar H. Wernicke
Geschäftsführer

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg

Dr. Svea Wiehe

Umweltministerium

Referat für Grundsatzfragen des Klimaschutzes und Recht



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Klimaschutz als Aufgabe für alle

- § Weltweite Temperaturerhöhung um 0,7 Grad bereits eingetreten
- § in Baden-Württemberg um 0,8 Grad
- § bei ungebremsten CO₂-Ausstoß Temperaturanstieg bis 2100 um 1,4 bis 5,8 Grad
- § Anteil Baden-Württembergs (10 Mio Einwohner) an den weltweiten CO₂-Emissionen rund 0,3 %



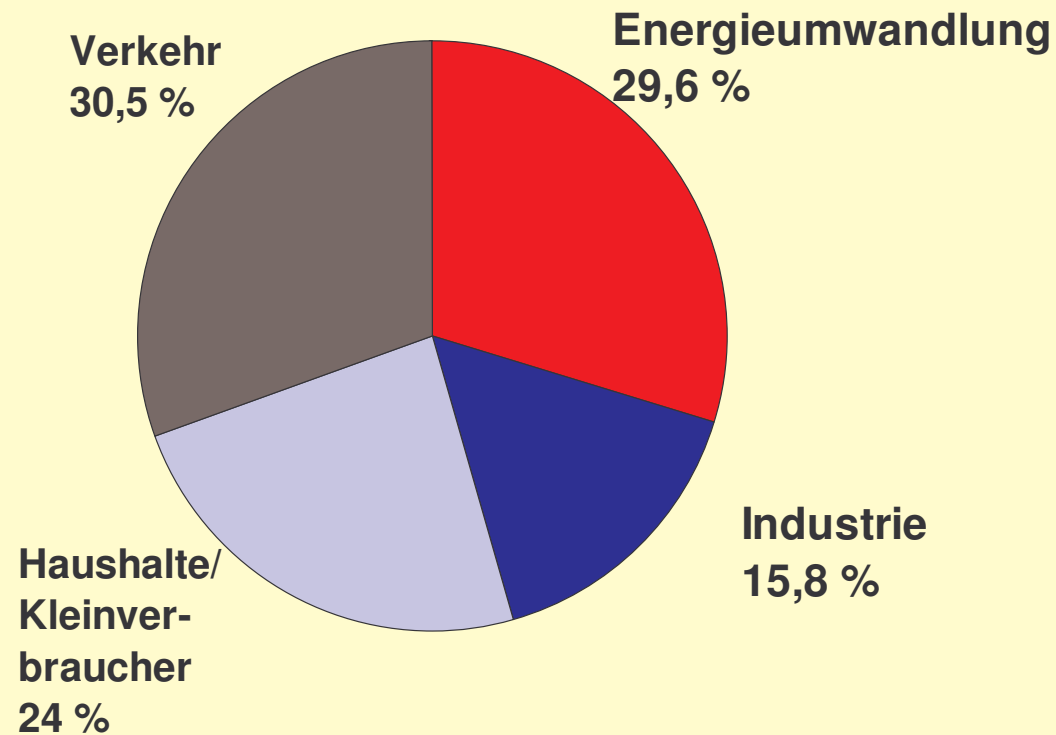
Ausbauziele für erneuerbare Wärmeenergie bis 2020

- **EU:** Erneuerbare Energien
insgesamt: 20%
- **Deutschland:** 14 % Erneuerbare Wärme
- **Baden-Württemberg:** 16% Erneuerbare Wärme

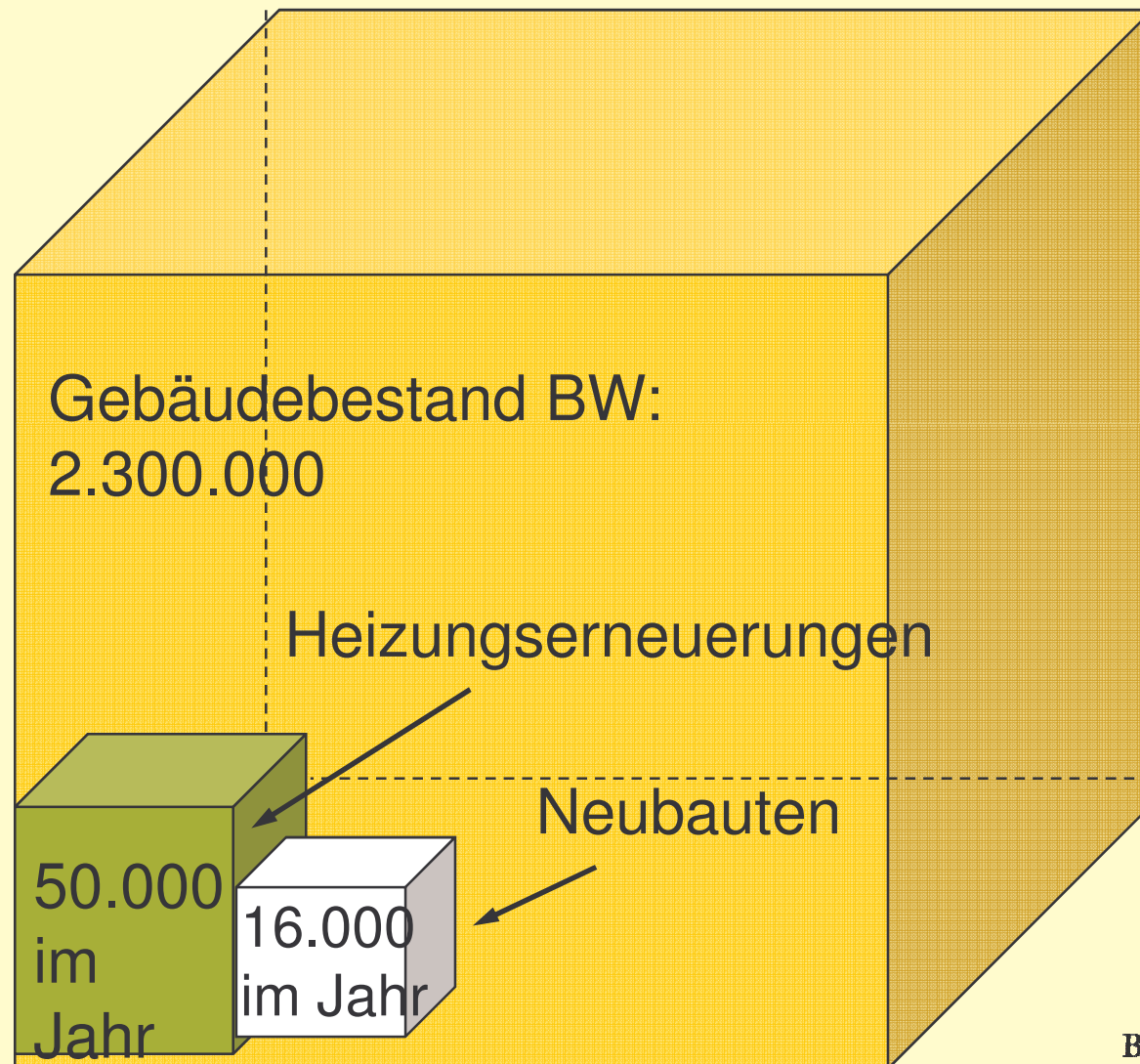


CO₂ Anteile in Baden-Württemberg nach Sektoren

(Stand: 2007)



Warum ist Gebäudebestand entscheidend?



Kernpunkte EWärmeG BW für Altbauten

Anwendungsbereich:

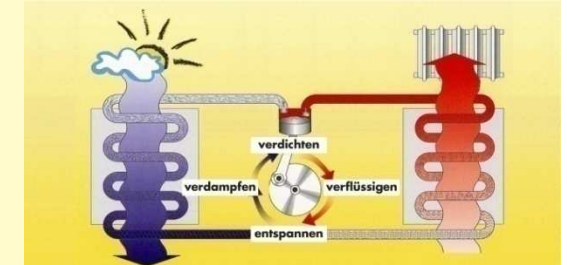
- Wohngebäude im Bestand

Pflichtanteil:

- 10 % des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien

Erfüllungsmöglichkeiten:

- Erneuerbare Energien **oder**
- ersatzweise Erfüllung



Übergang vom EWärmeG BW zum EEWärmeG (Bund) für Neubauten

- **EEWärmeG** gilt für alle **neuen Gebäude**, für die ab dem **1. Januar 2009** der Bauantrag gestellt wird bzw. die Bauanzeige oder die Kenntnisgabe erfolgt.
- **EWärmeG BW** galt ab April 2008 für alle **neuen Wohngebäude**, mit Bauantrag oder Kenntnisgabe bis zum **31.12. 2008**
- **EWärmeG BW** gilt für den **Wohngebäudebestand** ab dem **1. Januar 2010** bei Heizungsaustausch



Erfüllung EWärmeG BW

Erneuerbare Energien:

- Solarthermie, Geothermie
- Nutzung von Umweltwärme mit Wärmepumpe
- Biomasse: Holz, Bioöl und Biogas

Ersatzweise Erfüllung (Neubau und Bestand):

- optimierter Wärmeschutz (EnEV-30 %)
- Nutzung KWK
- Anschluss an Wärmenetz
- Photovoltaik, sofern kein Platz für Solarthermie



Keine Nutzungspflicht, wenn

- **öffentlich-rechtliche Vorschriften (Solarthermie) entgegenstehen**

- **Solarthermie aus baulichen oder technischen Gründen unmöglich ist**



Keine Nutzungspflicht, wenn

- **beim Gebäudebestand bereits EE zur Wärmeversorgung genutzt werden**
- **die untere Baurechtsbehörde auf Antrag befreit wegen unbilliger Härte**



Gebäudebestand

Pflicht zur Nutzung von **10 %** erneuerbarer Energien
wenn der Heizkessel erneuert wird

0,04 m²
Solarkollektor
je m²
Wohnfläche

Wärmepumpe
zur Deckung
des Gesamtbedarfs
JAZ mind. 3,5

Holzessel
(Pellets oder
Scheitholz)

Holzofen nur,
wenn best.
Standards
eingehalten
werden

10 % Biogas
oder Bioöl

Ersatzweise
Erfüllung:
dämmen!

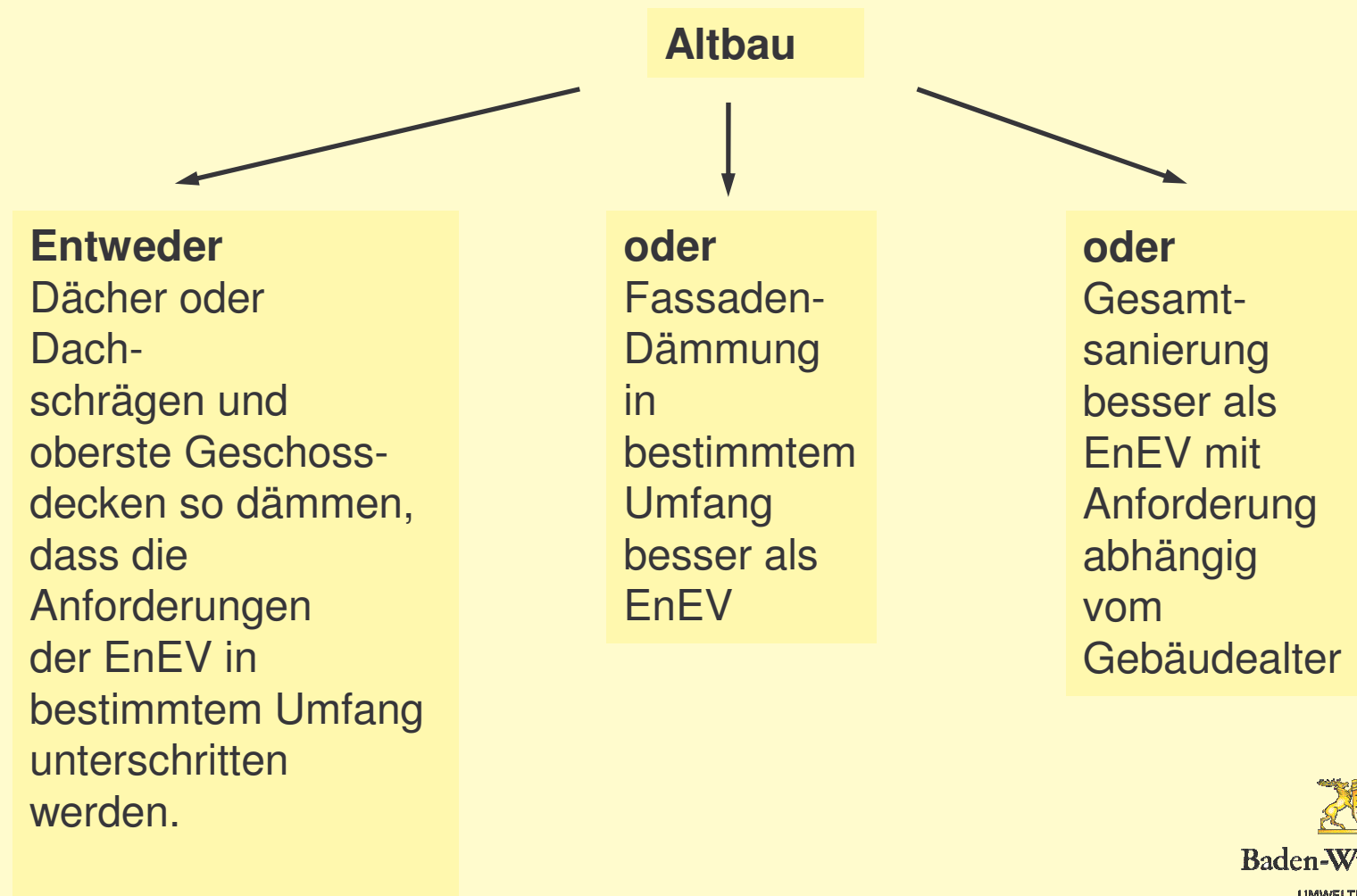
oder
KWK mit 70 %
Wirkungsgrad

oder
Anschluss an
Wärmenetz

oder
Dach mit
PV belegt

Ersatzweise Erfüllung durch Wärmeschutz im Gebäudebestand

Die Anforderungen können ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass



Nachweispflichten (§ 6)

- i.d.R. ist eine Bestätigung des Sachkundigen innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Heizanlage vorzulegen
- Wärmenetz: Betreiberbestätigung
- Bioöl, Biogas: Bestätigung des Lieferanten nach erster Brennstoffabrechnung (Aufbewahrungspflicht)
- Formlose Anzeige bei rechtlicher Unmöglichkeit



Sachkundige Personen (§ 7 Abs. 1)

- Nr. 1: die zur Ausstellung von **Energieausweisen** Berechtigten (EnEV)
- Nr. 2: Personen, die für ein zulassungspflichtiges **Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe** oder für das **Schornsteinfegerwesen** die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen,
- sowie **Handwerksmeister** der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.



Hinweispflicht der Sachkundigen (§ 7 Abs. 2)

Die Sachkundigen müssen Eigentümer und Bauherren auf die Pflichten nach diesem Gesetz hinweisen:

→ Übergabe eines Merkblatts genügt



Ordnungswidrigkeiten (§ 9)

Bei Verstößen gegen Erfüllungs-, Nachweis- oder Hinweispflichten:

Bußgelder bis zu 50.000 bzw. 100.000 Euro



EWärmeG für Wohngebäude in Baden- Württemberg Teil eines Gesamtkonzepts Beraten, Fördern, Fordern

- Energiesparcheck (Ein und Zweifamilienhäuser)
- Wohnen mit Zukunft (Förderprogramm für Wohngebäude)
- Zukunft Altbau (Informationskampagne)



Fazit

- Maßnahmen im Bestand essentiell für Zielerreichung beim Klimaschutz und für die Beseitigung des Modernisierungsstaus
- Eingriff beim Heizungsaustausch führt zu vertretbaren Belastungen
- moderate technologische Einstiegsschwelle wesentlich für Pflichtlösung im Bestand
- Härtefällen kann mit einer Befreiung Rechnung getragen werden



Merkblatt des Umweltministeriums zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg für Wohngebäude im Bestand

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über Pflichten des Wohngebäudeeigentümers nach den §§ 4 und 6 sowie über die Möglichkeiten der Erfüllung nach § 4 Abs. 3 und der ersatzweisen Erfüllung nach § 5 EWärmeG. Es kann zur Erfüllung der Hinweispflicht des Sachkundigen gemäß § 7 Abs. 2 EWärmeG verwendet werden.

Welches Ziel verfolgt der Gesetzgeber mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz?

Ziel des Gesetzes ist es, die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung von Wohngebäuden als verbindlichen Standard einzuführen. Die dadurch erzielte Einsparung fossiler Brennstoffe trägt zum Klimaschutz bei.

Welche Gebäude betrifft das Gesetz?

Betroffen sind bestehende Gebäude ab 50 m² Wohnfläche, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden und für die vor dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt oder beim Kenntnissgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht wurden sowie alle bis dahin bereits errichteten Wohngebäude. Anforderungen an Neubauten richten sich nach dem Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz des Bundes, das hier nicht besprochen wird.

Welche Nutzungspflichten regelt das Gesetz für Wohngebäude im Bestand?

Das Gesetz regelt eine Nutzungspflicht für Eigentümer oder Erbbauberechtigte von bestehenden Wohngebäuden, die ihre zentrale Heizungsanlage ab dem 1. Januar 2010 austauschen. Bei diesen Gebäuden müssen mindestens 10 % des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

Was sind erneuerbare Energien im Sinne des EWärmeG?

Erneuerbare Energien im Sinne des EWärmeG sind die Solarthermie, Geothermie, Biomasse einschließlich Biogas und Bioöl im Sinne der Biomasseverordnung sowie die Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch Wärmepumpen. Dabei können sowohl Anlagen zur Erzeugung von Raumwärme als auch zur Bereitung von Warmwasser eingesetzt werden.

Welche Möglichkeiten der Erfüllung gibt es für Wohngebäude im Bestand?

Zur Erfüllung können z.B. folgende Maßnahmen alternativ realisiert werden:

- Nutzung einer solarthermischen Anlage mit einer Größe von 0,04 m² Kollektorfl. pro m² Wohnfl, **oder**
- Nutzung einer Wärmepumpe zur Deckung des gesamten Wärmebedarfs mit einer Jahresarbeitszahl von 3,5 (elektrisch betrieben) oder 1,3 (mit Brennstoffen betrieben) **oder**
- Nutzung einer Wärmepumpe, die nicht den gesamten Wärmebedarf deckt, mit einer Jahresarbeitszahl von 3,5 (elektrisch betrieben), wobei auf den Pflichtanteil nur die Wärme als erneuerbar angerechnet werden kann, die mit einer Jahresarbeitszahl über 3,0 hinaus bereitgestellt wird (vgl. § 3 Satz 3) **oder**
- Nutzung einer Heizanlage zur Deckung des gesamten Wärmebedarfs, wobei mindestens 10 % des Brennstoffbedarfs mit Biogas oder Bioöl gedeckt wird **oder**
- Nutzung von Biomasse-Zentralheizungen wie Pellets- oder Scheitholzkessel **oder**

- Nutzung von Einzelraumfeuerungen, die bestimmte Standards erfüllen, einen bestimmten Mindestwirkungsgrad aufweisen und mindestens 25 % der Wohnfläche überwiegend beheizen oder die mit einem Wasserwärmeübertrager ausgestattet sind.

Welche Möglichkeiten der ersatzweisen Erfüllung gibt es für Wohngebäude im Bestand?

Die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien kann ersatzweise durch folgende Alternativen erfüllt werden:

- Das Wohngebäude wird (spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Heizungsaustausch) in bestimmtem Umfang besser gedämmt, als nach den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) gefordert:
 - ⇒ Demnach können Bauteile (wie Dächer oder Dachschrägen und oberste Geschossdecken), die beheizte Räume nach oben gegen die Außenluft abgrenzen, besser gedämmt werden, als nach den Anforderungen der EnEV.
 - ⇒ Alternativ können die Außenwände besser als nach EnEV gedämmt werden.
 - ⇒ Alternativ kann der Wärmeverlust des Gebäudes insgesamt durch eine geeignete Kombination von Maßnahmen reduziert werden, wobei sich die Anforderungen am Gebäudealter orientieren.
- Der Wärmebedarf des Wohngebäudes wird überwiegend durch ein Blockheizkraftwerk gedeckt, das einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 70 % und eine Stromkennzahl von mindestens 0,1 hat.
- Der Wärmebedarf des Wohngebäudes wird ausschließlich oder neben dem Einsatz erneuerbarer Energien durch Anschluss an ein Wärmenetz gedeckt, das mit KWK oder erneuerbaren Energien betrieben wird.
- Das Dach ist so mit einer Photovoltaikanlage belegt, dass dadurch die weitere Nutzung einer solarthermischen Anlage zur Deckung des Pflichtanteils ausgeschlossen wird.

Welche Ausnahmen sieht das Gesetz für Wohngebäude im Bestand vor?

- Die Pflicht entfällt, wenn eine solarthermische Anlage aus baulichen, technischen oder öffentlich-rechtlichen Gründen nicht installiert werden kann.
- Die Pflicht entfällt, wenn bereits (vor dem 1. Januar 2008) eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie installiert wurde, mit Ausnahme der nach dem EWärmeG ausgeschlossenen Einzelraumfeuerungen.
- Die Pflicht entfällt, wenn auf Antrag von der unteren Baurechtsbehörde eine Befreiung wegen unbilliger Härte erteilt wird.

Wie sind die Nachweise zu erbringen?

Der Eigentümer muss die Geeignetheit der getroffenen Erfüllungsmaßnahme durch einen Sachkundigen bzw. den Brennstofflieferanten oder Wärmenetzbetreiber bestätigen lassen. Sachkundige sind die Personen, die zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind oder Handwerker des Bau-, Ausbau- oder anlagentechnischen Gewerbes oder des Schornsteinfegerwesens, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Entfällt die Nutzungspflicht, sind ebenfalls Nachweise zu erbringen. Die Nachweise sind im Regelfall innerhalb von 3 Monaten nach Austausch der Heizanlage der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen. Im Falle der Nutzung von Bioöl und Biogas knüpft die Nachweisfrist an die erstmalige Abrechnung der Brennstofflieferung an. Mustervordrucke für die Nachweisführung sowie weitere Informationen erhalten Sie bei den unteren Baurechtsbehörden sowie unter www.um.baden-wuerttemberg.de, Stichwort: Erneuerbare-Wärme-Gesetz für Altbauten. Den vollständigen Gesetzestext finden Sie unter www.landesrecht-bw.de.



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Die am häufigsten gestellten Fragen und Antworten zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg

Stand 11/09

Vorbemerkung

Mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg hat der Landtag mit seiner Entscheidung vom 7. November 2007 auf dem Gebiet des Klimaschutzes Neuland betreten. Das Gesetz regelt eine Nutzungspflicht zugunsten erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung für neue Wohngebäude, für die ab dem 1. April 2008 das Bauverfahren eingeleitet wurde, bis einschließlich Bauantrag bzw. Kenntnissgabe zum 31.12.2008.

Für den Wohngebäudebestand gilt das Landesgesetz ab dem 1. Januar 2010, wenn im Einzelfall die Heizanlage ausgetauscht wird. Auf Bundesebene wurde am 4. Juli 2008 ebenfalls ein Wärmegesetz verabschiedet, das zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz enthält eine Pflichtregelung zur Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung in allen Neubauvorhaben, also Wohn- und Nichtwohngebäuden, für die ab dem 1. Januar 2009 der Bauantrag gestellt bzw. die Bauanzeige erstattet wird oder die Kenntnissgabe erfolgt.

Die Pflichtregelungen des Landes für den Bau neuer Wohngebäude wurden zum 1. Januar 2009 durch das Bundesgesetz abgelöst. Weitere Informationen zum Wärmegesetz des Bundes finden Sie auf dieser Homepage unter dem Stichwort EEWärmeG für Neubauten.

Das Wärmegesetz des Landes gilt jedoch weiterhin für den Wohngebäudebestand ab dem Jahr 2010, wenn im Einzelfall die Heizanlage ausgetauscht wird. Denn für den Gebäudebestand hat der Bundesgesetzgeber keine Regelung getroffen, sondern den Ländern eine eigene Regelungskompetenz ausdrücklich zugewiesen (Öffnungsklausel).

Die nachfolgenden Fragen und Antworten gelten daher für neue Wohngebäude in Baden-Württemberg, für die bis Ende 2008 das Bauverfahren eingeleitet wurde (s.o.) und für Wohngebäude im Bestand, bei denen ab dem 1. Januar 2010 die Heizanlage ausgetauscht wird. Sie wurden auf der Grundlage von Fragen interessierter Bürgerinnen und Bürger zusammengestellt. Zu den am häufigsten gestellten Fragen folgen auf den nächsten Seiten kurze Antworten.

Die Fragen sind in fünf Rubriken eingeteilt in:

- Ø Allgemeine Fragen
- Ø Spezielle Fragen zu den Anforderungen
- Ø Ausnahmen von den gesetzlichen Verpflichtungen
- Ø Umsetzung, Nachweise und Kontrollen
- Ø Fördermöglichkeiten

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie auf der Homepage des Umweltministeriums unter www.um.baden-wuerttemberg.de, Stichwort Erneuerbare-Wärme-Gesetz oder unter www.landesrecht-bw.de Stichwort EWärmeG für Altbauten.

A. Allgemeine Fragen zu Beginn und Umfang der neuen Vorgaben

1. Wann ist das Landesgesetz in Kraft getreten?

Antwort:

Das Gesetz ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Die Anforderungen gelten für Neubauten, für die ab dem 01.04.2008 das Bauverfahren eingeleitet wurde bzw. für die bis einschließlich 31.12.2008 der Bauantrag gestellt wurde oder die Kenntnissgabe erfolgte. Für bestehende Wohngebäude greift es nach einer zweijährigen Übergangsfrist (näheres hierzu in den Fragen 6 und 7).

2. Wann wird das Landesgesetz für Neubauvorhaben vom Bundeswärmegesetz abgelöst?

Antwort:

Das Wärmegesetz des Landes (EWärmeG) gilt für neue Wohngebäude, für die bis zum 31.12.2008 der Bauantrag gestellt wurde oder die Kenntnissgabe erfolgt ist. Neue Wohngebäude und Nichtwohngebäude, für die ab dem 1. Januar 2009 der Bauantrag gestellt, die Bauanzeige erstattet wird oder die Kenntnissgabe erfolgt, fallen unter die Pflichtregelungen des Bundeswärmegesetzes. Bei verfahrensfreien Vorhaben kommt es auf den Baubeginn ab dem 1. Januar 2009 an. Die Pflichtregelungen des Landes für den Bau neuer Wohngebäude werden zu diesem Zeitpunkt durch das Bundesgesetz abgelöst.

3. Welche Ziele werden mit dem Gesetz verfolgt?

Antwort:

Das Gesetz soll im Wesentlichen dazu beitragen, dass in der Wärmeversorgung von Wohngebäuden verstärkt erneuerbare Energien zum Einsatz kommen und damit der Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase verringert wird. Man muss dazu wissen: Knapp 30 % des Kohlendioxidausstoßes in Baden-Württemberg gehen auf das Konto von Heizen und Warmwasserbereitung in Gebäuden. Darüber hinaus wird der Weg in eine nachhaltige Energieversorgung geebnet, weil die begrenzten und teurer werdenden Vorkommen an Öl, Gas und Kohle geschont werden.

4. Welche Gebäude werden vom Gesetz erfasst?

Antwort:

Wohngebäude ab 50 m² Wohnfläche, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen fallen unter die verpflichtenden Vorgaben, nicht aber Bürogebäude oder Schulen.

Weitere Fragen zu Neubauten:

5. In welchem Umfang müssen bei Neubauten erneuerbare Energien genutzt werden?

Antwort:

Bauherren von neu zu errichtenden Wohngebäuden, für die zwischen dem 1. 04. und dem 31.12. 2008 (jeweils einschließlich) das Bauverfahren eingeleitet wurde (vgl. genauer Antwort zu Frage 6), sind nach dem EWärmeG BW verpflichtet, mindestens 20 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs (Heizung und Warmwasser) durch erneuerbare Energien zu decken. (Vgl. auch Antwort zu Frage 2).

Weitere Fragen zu bestehenden Gebäuden:

6. Werden die Vorschriften des Landeswärmegesetzes für den Wohngebäudebestand auch durch Bundesrecht abgelöst?

Antwort:

Nein, das Wärmegesetz des Landes gilt für den Wohngebäudebestand ab dem 1. Januar 2010, wenn im Einzelfall die Heizanlage ausgetauscht wird. Für diesen Bereich hat der Bundesgesetzgeber keine eigene Regelung getroffen, sondern den Ländern eine eigene Regelungskompetenz ausdrücklich zugewiesen (Öffnungsklausel). Eine Ablösung der Landesregelung durch Bundesrecht gibt es für den Wohngebäudebestand nicht.

7. In welchem Umfang müssen bei bestehenden Wohngebäuden erneuerbare Energien genutzt werden?

Antwort:

Bei bestehenden Wohngebäuden müssen ab dem 1. Januar 2010 und erst dann, wenn die zentrale Heizungsanlage ausgetauscht wird, zehn Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Wichtig: Die

Pflicht greift erst, wenn die Heizungsanlage ausgetauscht wird und damit ohnehin Investitionen in die Wärmeversorgung anstehen.

8. Wann liegt ein Austausch der Heizungsanlage vor?

Antwort:

Ein Austausch der Heizanlage liegt vor, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger als Kernkomponente ausgetauscht wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Verpflichtung ist der tatsächliche Beginn der Austauscharbeiten ab dem 1. Januar 2010

9. Soll ich jetzt mit der Sanierung meiner Heizanlage warten? Muss die Anlage in drei Jahren wieder ausgetauscht werden?

Antwort:

Nein, wenn die Heizung jetzt zum Austausch ansteht, sollte sie durch eine moderne und effiziente Anlage ersetzt werden. Die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien würde erst greifen, wenn die Heizung ab dem 1. Januar 2010 ausgetauscht wird. Für eine Anlage, die davor ausgetauscht wird, ist dies erst der Fall, wenn ein erneuter Austausch der Heizanlage ansteht. Bei einer Lebensdauer von 15 bis 20 Jahren wird die Pflicht deshalb erst ab etwa dem Jahr 2025 greifen. Natürlich wird auch jetzt schon empfohlen, die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien auszuschöpfen und außerdem die Energieeffizienz des Wohngebäudes beispielsweise durch Dämmmaßnahmen zu optimieren.

11. Greift die Pflicht auch beim Austausch von Gasetagen- oder Öletagenheizungen?

Antwort:

Nein, weil das Gesetz nur beim Austausch von zentralen Heizungsanlagen greift. Kommt es jedoch zu einem gleichzeitigen Austausch aller Etagenheizungen und werden diese durch eine zentrale Heizanlage ersetzt, so wird nach Sinn und Zweck des Gesetzes die Verpflichtung ausgelöst.

12. Wenn mir meine Heizungsanlage am 1. Januar 2010 kaputt geht, muss ich dann sofort erneuerbare Energien nutzen?

Antwort:

Nein, wenn eine Heizung kurzfristig wegen eines Defekts ersetzt werden muss, gilt eine Übergangsfrist von 24 Monaten. Danach müssen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt werden. Es empfiehlt sich aber, rechtzeitig zu überlegen, wie eine sinnvolle Gesamtlösung aussieht, um die Ausgaben zu minimieren oder gar unnötige Kosten zu vermeiden.

B. Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen nach dem EWärmeG Baden-Württemberg :

1. Was ist unter erneuerbaren Energien im Sinne des Gesetzes zu verstehen?

Antwort:

Zulässige Energieformen sind Sonnenenergie (Solarthermie), Erdwärme (Geothermie), Biomasse (z.B. Holzpellets, Scheitholz), einschließlich Bioöl und Biogas im Sinne der Biomasseverordnung. Die Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch Wärmepumpen wird außerdem als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn diese eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von 3,5 vorweisen können. Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen eine JAZ von 1,3 erreichen (vgl. § 3 EWärmeG).

2. Welche Möglichkeiten gibt es, die Anforderungen zu erfüllen?

Antwort:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung entfällt, wenn eine handelsübliche solarthermische Anlage aus öffentlich-rechtlichen, baulichen oder technischen Gründen nicht installiert werden kann. (vgl. hierzu: C.).

Als gängige Anlagen zur Erfüllung der Nutzungspflicht kommen insbesondere in Betracht (jeweils **entweder** die eine Energieform **oder** die andere Energieform):

- Sonnenenergie: Die Anforderung gilt durch eine solarthermische Anlage mit einer Größe von $0,04 \text{ m}^2$ Kollektorfläche pro m^2 Wohnfläche als erfüllt. Hat ein Haus beispielsweise 150 m^2 Wohnfläche, gilt die Pflicht als erfüllt, wenn mindestens 6 m^2 Kollektorfläche installiert werden, **oder**
- Erdwärme: In vielen Fällen kann oberflächennahe Geothermie genutzt werden. Unter zwei Drittel der Landesfläche kommt oberflächennahe Erdwärme vor. Die Nutzung erfolgt zum Beispiel mit Hilfe von Sonden, die in die Erde gebohrt werden oder flächenhaft verlegte Kollektoren. Die Erdwärme wird mit Hilfe einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe auf ein höheres Temperaturniveau angehoben. Die Wärmepumpe muss eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5 aufweisen (mit Hilfe einer Kilowattstunde Strom müssen also mindestens 3,5 Kilowattstunden Wärme gewonnen werden). Deckt die Wärmepumpe nicht den gesamten Wärmebedarf des Wohngebäudes, so wird auf den Pflichtanteil nur diejenige Wärme als erneuerbar angerechnet, die mit einer Jahresarbeitszahl über 3,0 hinaus bereitgestellt wird **oder**
- Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch elektrisch betriebene Wärmepumpen, die mit einer Kilowattstunde Strom mindestens 3,5 Kilowattstunden Wärme erzeugen. Bei nur teilweiser Deckung des Wärmebedarfs durch die Wärmepumpe gelten die Ausführungen zur Erdwärme entsprechend. Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen eine JAZ von 1,3 erreichen; **oder**
- Verwendung von 20 Prozent (bei Neubauten, zum zeitlichen Anwendungsbereich vgl. Antworten zu Fragen 1 und 2) bzw. 10 Prozent (bei bestehenden Wohngebäuden) beigemischten Bioöls im Heizöl oder Biogas im Erdgas. Der Nachweis, dass dieser Anteil erneuerbarer Energien in der Energiestofflieferung enthalten ist, wird über die Brennstoffabrechnung geführt; **oder**

- Einsatz einer Holzpelletsheizung **oder**
- einer Scheitholzzentralheizung

Darüber hinaus sieht das Gesetz ausdrücklich Alternativen zur Nutzung erneuerbarer Energien vor.

3. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn ich nicht auf erneuerbare Energien umsteigen will?

Antwort:

Eines gleich vorweg: Die im Folgenden aufgeführten Möglichkeiten zur "ersatzweisen Erfüllung" der gesetzlichen Anforderungen entfallen für Wohngebäude, die aus den im Gesetz genannten Gründen von der Nutzungspflicht ausgenommen bzw. befreit sind (vgl. hierzu: C.).

Als Alternativen zur Nutzung erneuerbarer Energien kommen in Betracht (jeweils **entweder** die eine Maßnahme **oder** die andere Maßnahme, vgl. hierzu § 5 EWärmeG):

- Anschluss an ein Wärmenetz, das mit Kraft-Wärme-Kopplung oder erneuerbare Energien betrieben wird; **oder**
- Einsatz einer Heizanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung (Motor-BHKW) (Gesamtwirkungsgrad mind. 70 Prozent und Stromkennzahl mind. 0,1); **oder**
- Photovoltaik, soweit kein Platz mehr für Solarthermie vorhanden ist; **oder**
- Wärmeschutzmaßnahmen mit erhöhten Standards gegenüber der Energieeinsparverordnung

Bei Neubauten mussten die Anforderungen der EnEV 2007 um 30 Prozent unterschritten werden.

Bei bestehenden Wohngebäuden gibt es eine ersatzweise Erfüllung durch Wärmeschutzmaßnahmen an Bauteilen **oder** durch ein Unterschreiten (bei neueren Gebäuden, Bauantrag/Bauanzeige ab 1995) bzw. begrenztes Überschreiten (bei älteren Gebäuden) der Standards der EnEV bzgl. des Transmissionswärmeverlusts (vgl. unten Antwort zu Frage 5).

Wichtig: Bereits durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen können angerech-

net werden. Früheres ökologisch sinnvolles Handeln soll so im Nachhinein belohnt werden.

4. Werden auch Kachelöfen als Einzelraumfeuerstätten anerkannt?

Antwort:

Ein Kachelgrundofen oder ein anderer mit dem Gebäude fest verbundener Ofen oder ein Pelletofen werden anerkannt, wenn sie bestimmte DIN-Normen erfüllen, einen Mindestwirkungsgrad von 80% (bei Pelletöfen 90%) aufweisen und mindestens 25 % der Wohnfläche damit überwiegend beheizt werden oder ein Wasserwärmeübertrager vorhanden ist.

5. Kann die Pflicht auch durch Wärmeschutzmaßnahmen erfüllt werden?

Antwort:

Ja, sowohl beim Neubau wie beim Gebäudebestand gibt es die Möglichkeit der so genannten "ersatzweisen Erfüllung" durch Wärmeschutzmaßnahmen.

Beim Neubau mussten die Anforderungen der EnEV 2007 an den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust um 30 Prozent unterschritten werden.

Beim Wohngebäudebestand gibt es verschiedene Möglichkeiten. Es genügt die Dämmung bestimmter Bauteile, wenn dabei die Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten der EnEV in bestimmtem Umfang unterschritten werden. Alternativ gibt es die Möglichkeit, bezogen auf den Transmissionswärmeverlust je nach Alter des Gebäudes, die Standards der EnEV nur in bestimmtem Umfang zu überschreiten (Gebäude mit Bauantrag/ Bauanzeige vor 1995). Bei neueren Gebäuden müssen die Anforderungen der EnEV an den Transmissionswärmeverlust in bestimmtem Umfang unterschritten werden.

6. Können auch bereits durchgeführte Wärmeschutzmaßnahmen angerechnet werden?

Antwort:

Ja.

7. Was wäre bei bestehenden Gebäuden die günstigste Art, die Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen?

Antwort:

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden und hängt von vielen gebäudespezifischen Faktoren wie beispielsweise der Ausrichtung des Daches oder dem Zustand der Gebäudehülle ab. Bei einer Erneuerung des Heizkessels wird häufig auch der Warmwasserspeicher erneuert. Dann liegen beispielsweise die Mehrkosten für eine solarthermische Anlage häufig bei unter 1000 Euro je Quadratmeter Kollektorfläche. Bei weiter steigenden Energiepreisen können sich die Mehrkosten in immer kürzerer Zeit amortisieren.

Ein anderer Fall: Steht ohnehin eine Fassadensanierung an, wird die Fassadendämmung nur zu geringen Mehrkosten und dafür aber zu erheblichen Einsparungen bei den laufenden Energiekosten führen. In diesem Fall kann an Stelle der Nutzung erneuerbarer Energien die Fassadendämmung durchgeführt und angerechnet werden.

Weiterer Fall: Steht dagegen eine Dachsanierung an, können die Anforderungen alternativ über eine Dachdämmung erfüllt werden.

Wichtig: Das Gesetz verlangt nicht, dass alle Möglichkeiten gleichzeitig umgesetzt werden. Vielmehr kann unter den vielen Alternativen ausgewählt werden.

C. Ausnahmen von den gesetzlichen Verpflichtungen:

1. Was ist, wenn die Anforderungen aus baulichen oder technischen Gründen nicht durch eine solarthermische Anlage erfüllt werden können?

Antwort:

Dann entfällt die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien. Es besteht dann auch keine Pflicht zu einer "ersatzweisen Erfüllung".

2. Was ist, wenn mein Wohnhaus denkmalgeschützt ist?

Antwort:

Soweit dadurch die Installation einer solarthermischen Anlage rechtlich verboten ist, entfällt die Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien. Es besteht dann keine Verpflichtung zu einer "ersatzweisen Erfüllung".

3. Mein Dach ist nicht optimal ausgerichtet, muss ich trotzdem eine solarthermische Anlage bauen?

Antwort:

In den allermeisten Fällen ist auch bei nicht optimalen Bedingungen eine solarthermische Anlage möglich und sinnvoll. In solchen Fällen lohnt es sich jedoch besonders, alternative Erfüllungsmöglichkeiten zu prüfen.

4. Was passiert, wenn ich kein Geld habe und keinen Kredit bekomme?

Antwort:

Für die Fälle einer juristisch so genannten "unbilligen Härte" sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Befreiung auf Antrag vor. Eine "unbillige Härte" kann durch die persönlichen Umstände aber auch durch objektive Umstände begründet sein, die zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen. Von einem unverhältnismäßigen Aufwand kann beispielsweise ausgegangen werden, wenn die Gesamtkosten für die Installation einer solarthermischen Anlage 2000 Euro pro m² Kollektorfläche überschreiten würden.

5. Welche Ausnahmen sieht das Gesetz noch vor?

Antwort:

Wenn sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise des Denkmalschutzes der Nutzung einer solarthermischen Anlage entgegenstehen

oder wenn bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erneuerbare Energien zur Wärmeversorgung genutzt werden.

D. Umsetzung des Gesetzes, Nachweise und Kontrollen

1. Wie und durch wen wird die Pflichterfüllung überwacht?

Antwort:

Die Eigentümer von Wohngebäuden, die unter die gesetzlichen Regelungen fallen, müssen sich im Regelfall durch "Sachkundige" (vgl. folgende Frage 2.) die Erfüllung der Anforderungen oder ihre "ersatzweise Erfüllung" oder den Wegfall der Verpflichtung bestätigen lassen und diesen Nachweis im Regelfall innerhalb von 3 Monaten nach Austausch bzw. Inbetriebnahme der Heizanlage bei der unteren Baurechtsbehörde vorlegen. Zur Nachweisführung erhalten Sie Vordrucke bei den unteren Baurechtsbehörden oder hier auf dieser Homepage:

www.um.baden-wuerttemberg.de unter dem Stichwort Erneuerbare-Wärme-Gesetz für Altbauten. Die Nachweise sind den unteren Baurechtsbehörden vorzulegen.

2. Wer soll Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen ausstellen können?

Antwort:

Nachweise werden von so genannten "Sachkundigen" ausgestellt. Dies sind alle, die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind. Des Weiteren können dies beispielsweise Bauhandwerker, Heizungsbauer und Schornsteinfeger sein, welche die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

3. Welche Folgen hätte ein Verstoß gegen die Nutzungspflicht?

Antwort:

Verstöße können je nach verletzter Pflicht (Erfüllungs-, Nachweis oder Hinweispflicht) mit einem Bußgeld bis zu 50.000 bzw. 100.000 Euro belegt werden. Ein hohes Bußgeld kommt bei großen Wohnanlagen mit vielen Wohneinheiten in Betracht.

E. Informationen über Förderung und finanzielle Unterstützung

1. Welche Fördermöglichkeiten und Zuschüsse gibt es?

Antwort:

Zunächst gibt es für energetische Verbesserungen von Wohngebäuden zinsverbilligte Darlehen oder Zuschüsse von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW - www.kfw-foerderbank.de). Das Land gewährt ebenfalls zinsverbilligte Förderkredite für den Einsatz erneuerbarer Energien in bestehenden Wohngebäuden. Die Beantragung erfolgt über die Hausbank. Zusätzlich bieten viele Landkreise, Städte und Gemeinden wie auch kommunale Energieversorger ergänzende Förderprogramme. Nachfragen kann sich lohnen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gewährt Zuschüsse für solarthermischen Anlagen, Wärmepumpen und Holzfeuerungen (www.bafa.de). Eine Zusammenstellung der aktuellen Förderprogramme des Bundes und des Landes ist unter www.energiefoerderung.de zu finden.

2. Steht die landesrechtliche Nutzungspflicht im Gebäudebestand ab 2010 der Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes entgegen?

Antwort:

Die landesrechtliche Nutzungspflicht für den Wohngebäudebestand greift ab dem 1. Januar 2010, wenn im Einzelfall die Heizanlage ausgetauscht wird.

Die Förderung durch Bundesmittel aus dem Marktanreizprogramm ist trotz dieser landesrechtlichen Nutzungspflicht ab 2010 in folgenden Fällen weiterhin rechtlich zulässig: Gemäß § 15 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) des Bundes kann eine Maßnahme gefördert werden, die zwar der Erfüllung einer

landesrechtlichen Pflicht dient, aber über die qualitativen oder quantitativen Anforderungen dieser landesrechtlichen Pflicht hinausgeht. Dies ist nach den derzeitigen Fördervoraussetzungen der Richtlinie zum Marktanreizprogramm für nahezu alle Fördertatbestände der Fall, da die Anforderungen an die Erfüllungsmaßnahmen nach dem EWärmeG BW geringer sind. Des Weiteren ist eine Förderung durch Bundesmittel immer dann gesetzlich zulässig, wenn mit der Pflichtmaßnahme zugleich eine Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz verbunden wird, was beim Einsatz erneuerbarer Energien im Zusammenhang mit dem Austausch einer alten Heizanlage in der Regel gegeben sein dürfte. Der Einbau einer solarthermischen Anlage auch zur Heizungsunterstützung ist generell förderfähig ebenso wie Maßnahmen zur Nutzung von Tiefengeothermie. Die konkreten Fördervoraussetzungen für einzelne Maßnahmen werden durch eine Verwaltungsvorschrift/Richtlinie des Bundes geregelt (Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt).

Nach der aktuellen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20. Februar 2009 (Marktanreizprogramm) erhalten Maßnahmen in bestehenden Gebäuden eine höhere Förderung als Maßnahmen in Neubauvorhaben, für die ab dem 1. Januar 2009 der Bauantrag gestellt wurde oder die Kenntnisaufgabe erfolgte. Im Neubaubereich werden mit Ausnahme der Bonusförderung um 25 % reduzierte Förderbeiträge gewährt.

3. Wo kann man sich über erneuerbare Energien informieren?

Antwort:

Informationen zum Thema erneuerbare Energien finden Sie auf den Internetseiten des Umweltministeriums und außerdem beispielsweise unter:

www.kea-bw.de (Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg)

www.zukunftaltbau.de/topthemen/detail_343.php (Zukunft Altbau, die Motivations- und Informationskampagne des Umweltministeriums)

www.bine.info (Bürger-Information Neue Energietechniken, Nachwachsende Rohstoffe, Umwelt (BINE))

www.dena.de (Informationsangebot der Deutschen Energie-Agentur zur Nutzung Erneuerbarer Energien)

www.wm.baden-wuerttemberg.de (Informationsangebot des Wirtschaftsministeriums unter Stichwort: Energie und Wohnungsbau/ Informationszentrum Energie/ Fördermöglichkeiten)

**Gesetz zur Nutzung
erneuerbarer Wärmeenergie
in Baden-Württemberg
(Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG)**

Vom 20. November

Der Landtag hat am 7. November 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Einsatz von erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung in Baden-Württemberg zu steigern, die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen und dadurch die Nachhaltigkeit der Energieversorgung zu verbessern.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime. Hiervon ausgenommen sind

1. Wohngebäude, die weniger als vier Monate im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April genutzt werden, und
2. Wohngebäude mit einer Wohnfläche von weniger als 50 m².

§ 3

Begriffsbestimmungen

Für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. Erneuerbare Energien sind solare Strahlungsenergie, Geothermie, Biomasse einschließlich Biogas und Bioöl im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) in der jeweils geltenden Fassung, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden. Die Nutzung von Umweltwärme einschließlich Abwärme durch Wärmepumpen wird als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn
 - a) bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen in Wohngebäuden eine Jahresarbeitszahl von 3,5,
 - b) bei mit Brennstoffen betriebenen Wärmepumpen eine Jahresarbeitszahl von 1,3
 erreicht wird. Soweit nicht der gesamte Wärmebedarf des Gebäudes durch eine Wärmepumpe nach Satz 2 Buchst. a gedeckt wird, gilt in der Berechnung nur der Anteil der erzeugten Wärme als erneuerbare Energie, der mit einer Jahresarbeitszahl über 3,0 hinaus bereitgestellt wird. Die Ermittlung der Jahresarbeitszahl

richtet sich nach den Vorschriften der VDI 4650: 2003-01.*

2. Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biogas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeistem Biogas über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht.
3. Heizanlage ist eine zentrale Anlage zur Erzeugung von Raumwärme oder Warmwasser, die wesentlicher Bestandteil des Wohngebäudes ist.
4. Die Inbetriebnahme einer Heizanlage ist die erstmalige Herstellung der Bereitschaft für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage auf einem Grundstück ungeachtet dessen, ob sie an anderer Stelle bereits betrieben worden ist.
5. Der Austausch einer Heizanlage liegt vor, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird.
6. Wärmebedarf ist die Summe von Jahresheizenergiebedarf QH und Trinkwasserwärmebedarf QTW nach DIN V 4701-10: 2003-08, geändert durch A1: 2006-12. Wird nur ein Teil des Gebäudes zu Wohnzwecken genutzt, ist nur dieser bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 4

Anteilige Nutzungspflicht

- (1) Bei neu zu errichtenden Wohngebäuden, für die ab dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt oder beim Kenntnisgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht werden, müssen mindestens 20 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden.
- (2) Bei Wohngebäuden, für die vor dem 1. April 2008 der Bauantrag gestellt oder beim Kenntnisgabeverfahren die Bauvorlagen erstmalig eingereicht wurden, sowie bei allen bis dahin bereits errichteten Wohngebäuden müssen ab dem 1. Januar 2010 mindestens 10 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden, wenn ein Austausch der Heizanlage erfolgt. Muss die Heizanlage kurzfristig wegen eines Defektes ausgetauscht werden, ist die Verpflichtung innerhalb von 24 Monaten nach Austausch zu erfüllen.
- (3) Die Pflicht nach Absatz 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn
 1. eine solarthermische Anlage mit einer Größe von 0,04 m² Kollektorfläche pro m² Wohnfläche genutzt wird,
 2. bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen zur Deckung des gesamten Wärmebedarfs eine Wärmepumpe im Sinne von § 3 Nr. 1 genutzt wird oder

* Amtlicher Hinweis: Die zitierte VDI-Richtlinie sowie die zitierten DIN-Vornormen und Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, veröffentlicht.

3. der gesamte Wärmebedarf durch eine Heizanlage gedeckt wird, durch die bei Gebäuden nach Absatz 1 mindestens 20 Prozent des Brennstoffbedarfs und bei Gebäuden nach Absatz 2 mindestens 10 Prozent des Brennstoffbedarfs mit Biogas oder Bioöl gedeckt wird.

(4) Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum durch Rechtsverordnung

1. vorzuschreiben, dass Bioöle nur dann auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 angerechnet werden, wenn bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder bestimmte Anforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden oder wenn Bioöle ein bestimmtes CO₂-Verminderungspotenzial aufweisen,

2. die Anforderungen im Sinne der Nummer 1 festzulegen.

(5) Einzelraumfeuerungsanlagen werden zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 und 2 anerkannt, wenn ein mit dem Gebäude fest verbundener Ofen entsprechend DIN EN 13229: 2005-10 oder ein Kachelgrundofen mit einem Mindestwirkungsgrad von 80 Prozent, der ausschließlich mit Holz beschickt wird, oder ein Ofen entsprechend DIN EN 14785: 2006-09, einschließlich Berichtigung 1:2007-10, zur Verfeuerung von Holzpellets mit einem Mindestwirkungsgrad von 90 Prozent zum Einsatz kommt. Mit dem Ofen müssen mindestens 25 Prozent der Wohnfläche überwiegend beheizt werden oder der Ofen muss mit einem Wasserwärmeübertrager ausgestattet sein. Andere mit Holz beschickte Einzelraumfeuerungsanlagen finden in Bezug auf die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 und 2 keine Berücksichtigung.

(6) Für die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 und 2 können Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nr. 1 und Nr. 2 sowohl zur Erzeugung von Raumwärme als auch zur Bereitung von Warmwasser zum Einsatz kommen.

(7) Die Pflicht trifft im Falle des Absatzes 1 den Bauherrn und im Falle des Absatzes 2 den Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Wohngebäudes.

(8) Die Pflicht nach Absatz 1 und 2 entfällt, wenn

1. und soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen,

2. bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien zur vollständigen oder teilweisen Deckung des Wärmebedarfs des Wohngebäudes installiert wurde, mit Ausnahme der durch Absatz 5 ausgeschlossenen Einzelraumfeuerungsanlagen,

3. aus technischen oder baulichen Gründen keine handelsübliche solarthermische Anlagentechnik zur Ver-

fügung steht, mit der die anteilige Nutzungspflicht erfüllt werden kann,

4. die zuständige Behörde auf Antrag von der Nutzungspflicht befreit, weil diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führt.

(9) Das Umweltministerium berichtet im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium dem Landtag bis zum 1. April 2011 über den Stand der Umsetzung des Gesetzes, die technische und wirtschaftliche Entwicklung beim Einsatz erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung sowie die Möglichkeiten der Erweiterung des Anwendungsbereichs, insbesondere auch auf Gebäude, die überwiegend für Nichtwohnzwecke bestimmt sind, und einer Erhöhung des Pflichtanteils.

§ 5

Ersatzweise Erfüllung

(1) Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 und 2 kann ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass

1. bei Wohngebäuden im Sinne von § 4 Abs. 1 die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust nach Anlage 1 Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) um mindestens 30 Prozent unterschritten werden,

2. bei Wohngebäuden im Sinne von § 4 Abs. 2 entweder

a) die Bauteile (Dächer oder Dachschrägen und oberste Geschossdecken), die beheizte Räume nach oben gegen die Außenluft abgrenzen, so gedämmt werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Bauteile um mindestens 30 Prozent unterschritten werden, oder

b) die Außenwände so gedämmt werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten um mindestens 30 Prozent unterschritten werden, oder

c) der Transmissionswärmeverlust des Gebäudes durch eine geeignete Kombination von Maßnahmen so reduziert wird, dass

aa) bei Gebäuden, für die der Bauantrag vor dem 1. November 1977 gestellt worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H_T in Anlage 1 Tabelle 1 um nicht mehr als 40 Prozent überschritten werden,

bb) bei Gebäuden, für die der Bauantrag zwischen dem 1. November 1977 und dem 31. Dezember 1994 gestellt wurde, die Anforderungen der

Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 1 um nicht mehr als 10 Prozent überschritten werden,

- cc) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Januar 2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 1 um mindestens 20 Prozent unterschritten werden,
- dd) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Februar 2002 und dem 31. März 2008 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der oben genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 1 um mindestens 30 Prozent unterschritten werden.

Soweit Baumaßnahmen erforderlich sind, sind diese innerhalb von 12 Monaten nach Austausch der Heizanlage durchzuführen. Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung, die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 für eine ersatzweise Erfüllung entsprechend, höchstens um bis zu weitere 30 Prozentpunkte gegenüber der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) zu erhöhen, wenn mit deren Änderung für Gebäude erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf, den Transmissionswärmeverlust oder den Wärmedurchgangskoeffizienten festgelegt werden.

(2) Die Pflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 kann des Weiteren ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass

1. der Wärmebedarf des Wohngebäudes überwiegend durch eine Heizanlage gedeckt wird, die in Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad von mindestens 70 Prozent und einer Stromkennzahl von mindestens 0,1 betrieben wird,
2. der Wärmebedarf des Wohngebäudes ausschließlich oder neben dem Einsatz erneuerbarer Energien durch Anschluss an ein Wärmenetz gedeckt wird, das mit Kraft-Wärme-Kopplung oder erneuerbaren Energien betrieben wird,
3. eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie genutzt wird und dadurch die weitere Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Deckung des Pflichtanteils ausgeschlossen wird.

§ 6

Nachweispflichten

(1) Der Verpflichtete hat den Umfang seiner Verpflichtung nach § 4 sowie die Geeignetheit der zur Erfüllung

oder ersatzweise Erfüllung getroffenen Maßnahmen durch einen Sachkundigen nach § 7 bestätigen zu lassen. Im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 2 genügt eine Bestätigung des Wärmenetzbetreibers, dass die betreffenden Voraussetzungen vorliegen. Die Bestätigungen sind vom Verpflichteten der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage vorzulegen. Im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 2 ist die Bestätigung 15 Monate nach Austausch der Heizanlage der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 3 hat der Verpflichtete der zuständigen Behörde nach der erstmaligen Abrechnung der Brennstofflieferung innerhalb von drei Monaten sowie im weiteren auf Anforderung die Bestätigung des Brennstofflieferanten über die fossilen und regenerativen Anteile der jeweils gelieferten Brennstoffe vorzulegen. Die Bestätigungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 8 Nr. 2 und 3 hat der Bauherr oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Wohngebäudes die Voraussetzungen für das Entfallen der Verpflichtung durch einen Sachkundigen nach § 7 bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist vom Bauherrn oder Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Wohngebäudes der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage vorzulegen.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 8 Nr. 1 hat der Bauherr oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Wohngebäudes der zuständigen Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen für das ganz oder teilweise Entfallen der anteiligen Nutzungspflicht innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme oder Austausch der Heizanlage anzuzeigen.

§ 7

Hinweispflicht, Sachkundige

(1) Sachkundige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten,
2. Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

(2) Die Sachkundigen haben die Verpflichteten im Sinne von § 4 Abs. 7 auf ihre Pflichten nach den §§ 4 und 6 sowie auf die Möglichkeiten der Erfüllung nach § 4 Abs. 3 und der ersatzweisen Erfüllung nach § 5 hinzuweisen, wenn sie für die Verpflichteten Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Austausch einer Heizanlage wahrnehmen oder mit der Erfüllung oder ersatzweisen Erfüllung der Nutzungspflicht beauf-

tragt werden. Zur Erfüllung der Hinweispflicht genügt es, wenn die Sachkundigen dem Verpflichteten ein entsprechendes Merkblatt übergeben. Die Hinweispflicht besteht nicht, wenn sich der Bauherr oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Wohngebäudes unter Vorlage einer Bestätigung nach § 6 darauf beruft, dass für ihn die Pflicht nach § 4 Abs. 8 entfällt.

(3) Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Angaben die erforderlichen Bestätigungen nach § 6 sowie das Merkblatt nach Absatz 2 enthalten müssen. Als Angaben für die Bestätigungen können die zur Überprüfung der Pflichterfüllung oder der Voraussetzungen für das Entfallen der Nutzungspflicht erforderlichen Informationen, wie zum Beispiel Wärmebedarf, Art der Pflichterfüllung und Leistung der Anlage, vorgesehen werden.

§ 8

Zuständige Behörde, Aufgaben und Befugnisse

(1) Sachlich zuständig sind die unteren Baurechtsbehörden. Sie unterliegen für den Vollzug dieses Gesetzes der Fachaufsicht der Regierungspräsidien.

(2) Die unteren Baurechtsbehörden überwachen die Einhaltung der Nutzungs- und Nachweispflichten sowie der Hinweispflichten nach diesem Gesetz. Hierzu können sie die Vorlage der in § 6 aufgeführten Nachweise anordnen und beim Bezirksschornsteinfegermeister Namen und Adressen der Eigentümer, deren Heizanlagen ausgetauscht wurden, sowie das Datum der Abnahmebescheinigung abfragen.

(3) Sofern untere Baurechtsbehörde eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Abs. 2 der Landesbauordnung ist, sind die mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben Pflichtaufgaben nach Weisung.

(4) Die für die Fachaufsicht zuständigen Behörden können den nachgeordneten Behörden unbeschränkt Weisung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr oder Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Wohngebäudes vorsätzlich oder fahrlässig

1. seinen Verpflichtungen nach § 4 nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. seinen Nachweispflichten nach § 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
3. auf den nach § 6 vorzulegenden Bestätigungen falsche Angaben macht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Sachkundiger im Sinne von § 7 oder Brennstofflieferant oder Wärmenetzbetreiber auf den Bestätigungen nach § 6 falsche Angaben macht,

2. als Sachkundiger im Sinne von § 7 einer Hinweispflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 und Absatz 2 Nr. 1 werden mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Baurechtsbehörde.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 20. November 2007

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	STÄCHELE
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
HAUK	DR. STOLZ
GÖNNER	PROF. DR. REINHART
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (Nutzungsplan VO)

Vom 12. November 2007

Auf Grund von § 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Nutzungsplanverordnung

Die Nutzungsplanverordnung vom 15. November 1999 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2007 (GBl. S. 292), wird wie folgt geändert:

**Verordnung des Umweltministeriums
zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz
(EWärmeVO)**

Vom 8. Dezember 2009

Auf Grund von § 5 Abs. 1 Satz 3 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) vom 20. November 2007 (GBl. S. 531) wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium verordnet:

§ 1

Ersatzweise Erfüllung

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EWärmeG werden wie folgt erhöht:

Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 EWärmeG kann ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass bei Wohngebäuden entweder

1. die Bauteile (Dächer oder Dachschrägen und oberste Geschossdecken), die beheizte Räume nach oben gegen die Außenluft abgrenzen, so gedämmt werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), in der am

1. Oktober 2009 geltenden Fassung an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Bauteile um mindestens 20 Prozent unterschritten werden, oder

2. die Außenwände so gedämmt werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der in Nummer 1 genannten Fassung an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten um mindestens 20 Prozent unterschritten werden, oder
3. der Transmissionswärmeverlust des Gebäudes durch eine geeignete Kombination von Maßnahmen so reduziert wird, dass
 - a) bei Gebäuden, für die der Bauantrag vor dem 1. November 1977 gestellt worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der in Nummer 1 genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 2 um nicht mehr als 40 Prozent überschritten werden,
 - b) bei Gebäuden, für die der Bauantrag zwischen dem 1. November 1977 und dem 31. Dezember 1994 gestellt wurde, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der in Nummer 1 genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 2 um nicht mehr als 10 Prozent überschritten werden,

- c) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 31. Januar 2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der in Nummer 1 genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 2 um mindestens 20 Prozent unterschritten werden,
- d) bei Gebäuden, für die zwischen dem 1. Februar 2002 und dem 31. März 2008 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der in Nummer 1 genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 2 um mindestens 30 Prozent unterschritten werden.

§ 2

Übergangsregelung

Die Anforderungen an die ersatzweise Erfüllung nach § 1 dieser Verordnung gelten nicht für Wohngebäude, für die nach Inkrafttreten des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes und vor Inkrafttreten dieser Verordnung Sanierungsmaßnahmen, welche die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EWärmeG erfüllen, in Auftrag gegeben und spätestens bis zum 31. Dezember 2010 durchgeführt wurden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

STUTTGART, den 8. Dezember 2009

GÖNNER